

**Lärmaktionsplan Besigheim - Vorstellung der Ergebnisse, erste  
Maßnahmenvorschläge sowie Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger  
öffentlicher Belange**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Sitzungsart</b>
Gemeinderat	19.03.2024	Beschlussfassung	öffentlich

**I. Sachverhalt**

Die Stadt Besigheim erstellt auf der Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sowie den §§ 47a - 47f des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) die Fortschreibung des erstmals im Jahre 2018 beschlossenen Lärmaktionsplans unter Beteiligung der Öffentlichkeit und betroffener Träger öffentlicher Belange.

Alle von der Lärmkartierung betroffenen Städte und Gemeinde wurde nochmals mit Schreiben vom 20. Oktober 2023 des Verkehrsministeriums aufgefordert aktuelle Lärmaktionspläne bis Ende 2024 aufzustellen. Die Stadt Besigheim hat bereits am 18. April 2023 die Firma BS Ingenieure aus Ludwigsburg mit der Erstellung eines Lärmaktionsplanes beauftragt. In der Zwischenzeit wurden die hierfür notwendigen Verkehrserhebungen, Berechnungen, Planungen und Abwägungen durchgeführt. Die Entwurfsfassung liegt in der Anlage vor.

**II. Beschlussvorschlag**

1. Der Entwurfsfassung des Lärmaktionsplans wird zugestimmt.
2. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wird analog der Vorgehensweise im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens durchgeführt.

### III. Begründung

#### Kartierungsumfang

Im Rahmen der kommunalen Lärmaktionsplanung ist für Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen mit einer Verkehrsbelastung von täglich mehr als 8.200 Fahrzeugen verpflichtend eine Lärmkartierung vorzunehmen. Im Hinblick auf ein sinnvolles funktionales Straßennetz wurde der Kartierungsumfang um weitere, insbesondere innerörtlich bedeutende Straßen ergänzt. Im Interesse einer umfassenden Analyse des Straßenverkehrslärms in Besigheim wurden neben der Bundesstraße B 27 auch die Landesstraßen L 1113 und L 1115, die Kreisstraße K 1623 und die Turmstraße (Gemeindestraße) in die Lärmaktionsplanung mitaufgenommen.

#### Grenzwerte und Bindungswirkung

Grenzwerte, die eine rechtlich verbindliche Verpflichtung zu Lärmschutzmaßnahmen auslösen, gibt es im Rahmen der Lärmaktionsplanung nicht. Die Rechtsprechung orientiert sich hinsichtlich der Frage, ob gem. § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO eine Gefahrenlage gegeben ist, an den Grenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Werden die in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV geregelten Immissionsgrenzwerte überschritten, haben die Lärmbetroffenen regelmäßig einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine verkehrsbeschränkende Maßnahme (VGH Baden-Württemberg, Az. 10 S 2449/17, Rn. 33). Für die Ermessensausübung sind insbesondere die Bestimmungen für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) heranzuziehen. Die Kooperationserlässe 2018 und 2023 weisen darauf hin, dass „bei der Ermessensausübung im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu berücksichtigen ist, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen“ (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2018, 10 S 2449/17, Rn. 36).

#### Ergebnisse der Lärmkartierung

Die Ergebnisse der Lärmkartierung wurden in Form von Gebäudelärmkarten, Immissionsorttabellen sowie Betroffenheitsstatistiken aufbereitet und in der vorliegenden Entwurfsfassung zusammengefasst.

In der Stadt Besigheim werden streckenabschnittsbezogen entlang der Bundesstraße B 27, der Landesstraßen L 1113 und L 1115, sowie der Kreisstraße K 1623 die Pegel im gesundheitskritischen Bereich (tags/nachts > 65/55 dB(A)) überschritten. Streckenabschnittsbezogen werden gar die Pegel der Gesundheitsgefährdung (tags/nachts > 70/60 dB(A)) erreicht.

Maßgeblich für die Höhe der Lärmpegel erscheint dabei nicht nur das Verkehrsaufkommen des jeweiligen Straßenabschnitts. Als ausschlaggebend erweisen sich zudem Faktoren wie eine dichte, Mehrfachreflexionen begünstigende Bebauungssituation.

Aufgrund der hohen Pegelwerte in den Zeitbereichen tags und nachts werden in den nachfolgend genannten Streckenabschnitten im Lärmaktionsplan der Stadt Besigheim folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

#### Maßnahmenvorschläge

##### Tempo 40 ganztags aus Lärmschutzgründen:

Aus einer Geschwindigkeitsbeschränkung von Tempo 50 auf Tempo 40 resultiert eine rechnerische Pegelminderung von ca. 1,5 dB(A). Im Sinne einer konsistenten Geschwindigkeitsregelung und auf Rücksicht auf die Belange des ÖPNV werden im Rahmen der Lärmaktionsplanung Tempo 40-Regelungen in den nachfolgend genannten Streckenabschnitten aus Lärmschutzgründen vorgeschlagen. Aufgrund der überörtlichen Bedeutung und der damit verbundenen wichtigen Verkehrsfunktion wird für die Bundesstraße B 27 keine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen festgelegt.

Maßnahme M1: L 1115 (Löchgauer Straße/Riedstraße)

Einführung Tempo 40 ganztags im Bereich der Löchgauer Straße/Riedstraße zwischen Höhe Ortstafel bis Knotenpunkt L 1115/B 27 (Bestand Tempo 50, Streckenlänge ca. 1.150 m).

Maßnahme M2: L 1115 (Hessigheimer Straße)

Einführung Tempo 40 ganztags im Bereich der Hessigheimer Straße zwischen Höhe Gebäude Neckarstraße 45 bis Knotenpunkt Hessigheimer Straße/Ottmarsheimer Straße (Bestand Tempo 50, Streckenlänge ca. 240 m).

Maßnahme M3: L 1115 (Ottmarsheimer Straße)

Einführung Tempo 40 ganztags im Bereich der Ottmarsheimer Straße zwischen dem Knotenpunkt Hessigheimer Straße/Ottmarsheimer Straße bis Höhe Ortstafel (Bestand Tempo 50, Streckenlänge ca. 270 m).

Maßnahme M4: K 1623 (Gemmrigheimer Straße)

Einführung Tempo 40 ganztags im Bereich der Gemmrigheimer Straße zwischen dem Knotenpunkt Hessigheimer Straße/Gemmrigheimer Straße bis Höhe Ortstafel (Bestand Tempo 50, Streckenlänge ca. 370 m).

Maßnahme M5: L 1113 (Karlstraße/Turmstraße/Ingersheimer Straße)

Einführung Tempo 40 ganztags im Bereich der Karlstraße/Turmstraße/Ingersheimer Straße zwischen Einmündung Christofstraße bis Höhe Ortstafel (Bestand Tempo 50, Streckenlänge ca. 730 m).

Um die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu fördern, wird im Rahmen des Lärmaktionsplans vorgeschlagen, die Intensität von Geschwindigkeitsüberwachungen zu erhöhen. Für die Geschwindigkeitsüberwachung des klassifizierten Straßennetzes ist auch innerorts der Kreis zuständig.

Des Weiteren regt der Lärmaktionsplan an, bei den jeweiligen Baulastträgern die Durchführbarkeit von Lärmsanierungsmaßnahmen (beispielsweise den Einbau von lärmindernden Fährbahnbelägen) im Bereich der Ortsdurchfahrten prüfen zu lassen.

Darüber hinaus sollte die Weiterentwicklung einer optimierten Lichtsignalsteuerung im Bereich der Bundesstraße B 27 geprüft werden.

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung können ausschließlich Maßnahmen aus Lärmschutzgründen festgelegt werden. Dennoch regt die Stadtverwaltung darüber hinaus an, Tempo 40 aus Verkehrssicherheitsgründen im Bereich der Neckarbrücke sowie der Straßen Nußrain und Auf dem Kies – aktuell Mo-Fr 7-14 h Tempo 30) durch die Straßenverkehrsbehörde des Kreises prüfen zu lassen, auch im Sinne eines einheitlichen Geschwindigkeitskonzeptes, welches die Verständlichkeit und Akzeptanz der Fahrzeugführer positiv beeinflusst.

**Weiteres Vorgehen und Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Entwurf des Lärmaktionsplans wird vom Gemeinderat beschlossen. Auf dieser Basis werden die maßgebenden Träger der öffentlichen Belange und die Bürgerinnen und Bürger beteiligt. Empfohlen wird, dies durch Auslage mit entsprechender Ankündigung analog zur Vorgehensweise im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens durchzuführen. Inhaltliche Vorschläge werden aufgenommen, geprüft und falls möglich eingebunden. Anschließend muss der endgültige Lärmaktionsplan von der Stadt beschlossen werden und die darin enthaltenen Maßnahmen mit den zuständigen Behörden abgestimmt werden.

**IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept**

Die Bekämpfung von Verkehrslärm dient dem Schutz und Wohlbefinden betroffener Anwohner. Der Lärmaktionsplan ist hierbei ein wichtiges Instrument um die Situation vor Ort zu verbessern.

## **V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen**

Die Kosten zur Erstellung des Lärmaktionsplanes sind in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 veranschlagt. Kosten für aus dem Lärmaktionsplan resultierende Maßnahmen können noch nicht abschließend abgeschätzt werden. Für eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 40 sind die Aufstellung mehrere Verkehrsschilder erforderlich. Da es sich bei den betreffenden Straßen ausschließlich um klassifizierte Straßen (Landes- und Kreisstraßen) handelt, trägt die Kosten hierfür das Land bzw. der Kreis.